

Information über Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)

Dieses Informationsschreiben ist ergänzend zum Code of Compliance der EFEN GmbH zu betrachten und soll die Maßnahmen zur Einhaltung des LkSG dokumentieren. Das Gesetz soll wiederum die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verbindlich umsetzen.

Das LkSG steuert das wirtschaftliche Handeln von Unternehmen, indem ihnen menschenrechtliche und Sorgfaltspflichten auferlegt werden, die sie innerhalb ihrer Lieferketten zu beachten haben. Auch umweltbezogene Verstöße sind relevant, wenn diese Menschenrechtsverletzungen verursachen, wie die Verschmutzung von Grundwasser, Weidegrund oder Ackerboden.

Bei der Auswahl unserer Zulieferer gilt insbesondere die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 LkSG) sowie die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von EFEN verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG).

Die EFEN GmbH versichert hiermit, dass in unserem Unternehmen und Tochterunternehmen sowie Niederlassungen, die folgenden Prinzipien und Vorschriften eingehalten werden:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot der Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangsarbeit
- Achtung einer angemessenen Entlohnung
- Achtung von Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Achtung von Diskriminierungsverboten
- Achtung von Koalitions- und Versammlungsfreiheit
- Verbot der Ungleichbehandlung, etwa auf Grund von ethnischer Abstammung, Behinderung, sexueller Orientierung oder Religion
- Achtung von Antikorruptions- und Antibestechungsgesetzen

- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern
- Achtung von Umweltschutzauflagen
- Achtung des Minamata-Abkommens: Umgang und Entsorgung mit/von Quecksilber
- Achtung des Basler-Übereinkommens: Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung
- Achtung des Stockholmer-Übereinkommens: Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Chemikalien
- Verbot der Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft
- Achtung von Baurecht und Brandschutzbestimmungen

Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet Unternehmen ab dem 1. Januar 2023 zu Sorgfaltspflichten im Zusammenhang der Überprüfung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken in ihren Geschäftsbereichen bzw. ihrer Zulieferer.

Ein Kernelement der zu gewährleistenden Sorgfaltspflichten ist ein wirksames Beschwerdeverfahren. Hierüber wird sowohl Beschäftigten der EFEN als auch Dritten die Möglichkeit gegeben, auf spezifische menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken (§ 2 Abs. 2 und 3 LkSG) sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette (§ 9 Abs. 1 LkSG) hinzuweisen.

Das Beschwerdeverfahren dient dabei als Frühwarnsystem, über das Probleme erkannt und im besten Fall gelöst werden, bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen. Sofern uns also Hinweise oder Beschwerden zu unmittelbar bevorstehenden oder tatsächlichen Pflichtverletzungen erreichen und sich diese bestätigen sollten, müssen diese Missstände durch Abhilfemaßnahmen verhindert, beendet oder zumindest minimiert werden. Auch sind wir verpflichtet ggf. Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Wiederholung zu minimieren.

Des Weiteren dient die im Rahmen des LkSG jährlich und anlassbezogen durchzuführende Risikoanalyse auch dazu, das Beschwerdeverfahren hinsichtlich seiner Ausgestaltung laufend weiterzuentwickeln. Hierbei wird das Beschwerdeverfahren von uns anlassbezogen oder jährlich überprüft.

Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG, die durch das wirtschaftliche Handeln der EFEN im eigenen Geschäftsbereich oder in dem eines Zulieferers entstanden sind richten Sie gern an unsere Lieferkettensorgfaltspflichtbeauftragte Frau Katja Quitter (katja.quitter@efen.com). Meldung von Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz unter compliance@efen.com oder als anonyme Fallabgabe auf dem Hinweisgebersystem: <https://efen.integrityline.com/>

Nach derzeitigen gesetzlichen Regelungen gilt die EFEN GmbH als indirekt betroffenes Unternehmen, da sie nicht direkt unter das LkSG fällt.

Wir führen unsere Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem LkSG und seinen Regelungen durch. Die Achtung der Menschenrechte liegt im langfristigen Interesse des Unternehmens und ist Grundlage einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung die Geschäftsleitung wird hinsichtlich jeglicher Verstöße gegen die Menschenrechte eine "Null-Toleranz-Politik" verfolgen.

Uebigau, d. 07.10.2024


Thomas Münch
Geschäftsführung


Ekkehard Kohl
Geschäftsführung